

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES
(SAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 01.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Feinjustierung der Regelungen zur internen MREL	6
1.2 Durchführung von Abwicklungsmassnahmen	8
1.3 Veräusserung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an nichtprofessionelle Kunden	8
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Anwendungsebene und Abzugsregelungen der internen MREL	9
3.2 Spezifisches Rechtsinstrument zur Durchführung von Abwicklungsmassnahmen (Massnahmedikt).....	10
3.3 Neuumsetzung von Artikel 44a BRRD (Vertrieb nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).....	13
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	24
7. Regierungsvorlagen	25
7.1 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)	25

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- Table of Correspondence (TOC)

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht enthält die Abänderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («Daisy-Chain-Act»)¹.

Mit dieser Richtlinie verfeinert der EU-Gesetzgeber insbesondere den Anwendungsbereich und die Abzugsregeln im Zusammenhang mit der internen MREL (interne «Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten» für Liquidationseinheiten). Die Regelungen betreffen insbesondere global-systemrelevante Institute (G-SRI) und so genannte «zwischenengeschaltete Unternehmen». In Liechtenstein gibt es aktuell keinen solchen Anwendungsfall.

Zudem wird das im SAG um das Instrument des Massnahmenedikts ergänzt und die bisherige Umsetzung von Artikel 44a BRRD² (Vertrieb von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) korrigiert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

¹ Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl L, 2024/1174 vom 22.4.2024).

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Vaduz, 06. Mai 2025

LNR 2025-362

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie (EU) 2019/879 und die Verordnung (EU) 2019/877 enthielten Änderungen des in der Richtlinie 2014/59/EU («BRRD») und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 («SRM-V») festgelegten Rahmens für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“), der für im EWR niedergelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) sowie für alle anderen Unternehmen gilt, die in den Anwendungsbereich der BRRD oder der SRM-V fallen.

Diesen Änderungen zufolge kann die interne MREL, die für Institute und Unternehmen gilt, die Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllt werden, indem diese Institute und Unternehmen Instrumente einsetzen, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von ihr erworben werden.

1.1 Feinjustierung der Regelungen zur internen MREL

Der EU-Gesetzgeber sieht mit der nun umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1174 eine Kompetenz der Abwicklungsbehörden vor, die interne MREL für eine grössere Bandbreite von Unternehmen als bisher in der Richtlinie 2014/59/EU³ und der

³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und

Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁴ vorgesehen, auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn es sich um „zwischenengeschaltete Unternehmen“⁵ handelt. Dies trifft insbesondere auf Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft, die als Abwicklungseinheit eingestuft wurde, steht.

Zwischengeschaltete Unternehmen sind nach geltender Rechtslage besonders stark von den Abzugsregeln der internen MREL betroffen, sofern diese als global-systemrelevante Institute der Gruppen gelten («G-SRI»), was der EU-Gesetzgeber mit der gegenständlichen Richtlinie nun abzumildern versucht.

In Liechtenstein existiert aktuell kein Fall eines «zwischengeschalteten Unternehmens» in einer Abwicklungsgruppe. Auch findet das Abzugsregime mangels Vorliegens eines G-SRI in Liechtenstein aktuell keine Anwendung.

Zusätzlich stellt der EU-Gesetzgeber klar, dass eine Festlegung der MREL für Liquidationseinheiten (d.h. Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe, die keine Abwicklungseinheiten sind), grundsätzlich nicht erforderlich ist, sofern keine systemischen Bedenken bestehen. Liquidationseinheiten werden zudem von den behördlichen Verfahren zur Reduktion berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten befreit. Beides diene der Erhöhung der Proportionalität des Abwicklungsregimes.

(EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014) und Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014).

⁵ Bei «zwischengeschalteten Unternehmen» handelt es sich um Institute und Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten sind und die andere Tochterunternehmen in derselben Abwicklungsgruppe kontrollieren.

1.2 Durchführung von Abwicklungsmassnahmen

Die mit der Durchführung von Abwicklungsmassnahmen verbundenen, aussergewöhnlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände erfordern eine besondere Regelung des Verfahrens. Hierfür ist sowohl der Wahrung der Rechte – insbesondere des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes – einer Vielzahl von durch Abwicklungsmassnahmen unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen im In- und Ausland als auch einer effektiven Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

Nach geltender Rechtslage fehlt es an einem spezifischen Instrument zur effektiven Vollziehung von Abwicklungsinstrumenten, die sich potenziell an eine grosse Anzahl an womöglich unbekanntem Betroffenen richten. In Orientierung an der österreichischen Rezeptionsgrundlage wird das SAG nun entsprechend ergänzt.

1.3 Veräusserung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an nichtprofessionelle Kunden

Art. 57a, der die Veräusserung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an nichtprofessionelle Kunden regelt, wurde mit LGBl. 2023 Nr. 147 als Umsetzung von Art. 44a BRRD verankert. Die damalige Transposition ging von der Prämisse aus, dass die Bestimmung nur «eigene» Verbindlichkeit, d.h. Emissionen von Banken mit Sitz in Liechtenstein, adressiert. Die oben angeführte Prämisse hat sich mittlerweile als inkorrekt erwiesen. Die Umsetzung von Art. 44a BRRD wird nun korrigiert und die Wahlrechte neu ausgeübt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2024/1174 ändern die Richtlinie 2014/59/EU und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ab, welche in Liechtenstein aufgrund deren Übernahmen in das EWR-Abkommen bereits umgesetzt wurden. Die Vorlage dient der

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1174 («Daisy-Chain-Act») in liechtensteinisches Recht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1174 erfolgt im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).

In den EU-Mitgliedstaaten waren die Vorgaben der vorgenannten Richtlinie bis zum 13. November 2024 in nationales Recht umzusetzen (Art. 3 Abs. 1 Richtlinie [EU] 2024/1174). Als Umsetzungsfrist für die EWR/EFTA-Staaten gilt das Datum des Inkrafttretens des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses. Die Richtlinie (EU) 2024/1174 befindet sich derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Das Inkrafttreten des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses ist derzeit noch nicht absehbar.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Den Schwerpunkt dieser Vorlage bildet die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1174 («Daisy-Chain-Act») ins liechtensteinische Recht. Für diese Umsetzung müssen im SAG Anpassungen vorgenommen werden. In Liechtenstein gab und gibt es keinen Anwendungsfall für interne MREL, da keine zwischengeschalteten Unternehmen vorhanden sind.

Zudem wird in dieser Vorlage eine Ergänzung im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) insofern vorgenommen, als das Instrument des Massnahmenedikts, basierend auf der österreichischen Rezeptionsgrundlage in § 116 des österreichischen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, eingeführt wird.

3.1 Anwendungsebene und Abzugsregelungen der internen MREL

Der EU-Gesetzgeber sieht mit der Richtlinie (EU) 2024/1174 eine Kompetenz der Abwicklungsbehörden vor, die interne MREL für eine grössere Bandbreite von Unternehmen als bisher auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn es sich um „zwischengeschaltete Unternehmen“ handelt. Dies trifft insbesondere auf

Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft, die als Abwicklungseinheit eingestuft wurde, steht.

Zwischengeschaltete Unternehmen sind nach geltender Rechtslage besonders stark von den Abzugsregeln der internen MREL betroffen («daisy chain» deduction framework»), sofern diese als global-systemrelevante Institute oder Gruppen gelten («G-SRI»), was der EU-Gesetzgeber mit der gegenständlichen Richtlinie nun abzumildern versucht.

In Liechtenstein existiert aktuell kein Fall eines «zwischengeschalteten Unternehmens» in einer Abwicklungsgruppe. Auch findet das Abzugsregime mangels Vorliegens eines G-SRI in Liechtenstein aktuell keine Anwendung.

Zusätzlich stellt der EU-Gesetzgeber klar, dass eine Festlegung der MREL für Liquidationseinheiten (d.h. Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe oder in einem Abwicklungsplan vorgesehene Entitäten, die keine Abwicklungseinheiten sind), grundsätzlich nicht erforderlich ist, sofern keine systemischen Bedenken bestehen. Liquidationseinheiten werden zudem von den behördlichen Verfahren zur Reduktion berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten befreit. Beides diene der Erhöhung der Proportionalität des Abwicklungsregimes.

3.2 Spezifisches Rechtsinstrument zur Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen (Massnahmenedikt)

Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, ihr Handeln in der passenden Rechtsform vorzunehmen. Dabei sind auch die Rechtsgrundlagen in einem bestimmten Regelungsbereich zu beachten. Allgemeinverfügungen nach Art. 45 Abs. 1 LVG sind beispielsweise nur dann zulässig, «wenn Gesetz oder gültige Verordnungen es zulassen, oder wenn es zur amtswegigen Ermittlung der an einem Verwaltungsakte interessierten Parteien nach Ermessen des prozessleitenden Beamten unbedingt erforderlich erscheint [...]».

Im Falle der Vollziehung von Abwicklungsmassnahmen ergibt sich aktuell nicht, dass das einschlägige Recht eine bestimmte Handlungsform, also insbesondere eine Verordnung, verlangen würde. Aus den Rechtsgrundlagen ergibt sich zwar, was die Abwicklungsbehörde in materieller Hinsicht tun muss, nicht aber, wie formell diese Anordnungen umzusetzen sind.

Die mit der Durchführung von Abwicklungsmassnahmen verbundenen, aussergewöhnlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände erfordern hingegen eine hohe Flexibilität zugunsten der Abwicklungsbehörde auf der einen Seite, und hohe Rechtssicherheit sämtlicher Parteien hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsinstrumente auf der anderen Seite.

Da das ordentliche Aufgebotsverfahren nach LVG weder sämtlichen komplexen Anwendungsfällen im Abwicklungsregime, noch den spezifischen Verfahrensregeln nach BRRD (z.B. mit Bezug auf die potentielle Schwere des Eingriffs in die Grundrechte, besonderer Fristenregelungen, Parteienehör, aufschiebende Wirkung, Zustellungsfiktion, etc.) gerecht werden kann, bedarf es einer besonderen Regelung des Verfahrens für Abwicklungszwecke. Insbesondere ist das Aufgebotsverfahren nach LVG (Allgemeinverfügungen) nicht dazu etabliert, Massnahmen mit schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte (Eigentums-, Erwerbsfreiheit), wie dies etwa bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten geschieht und notwendig ist, per Edikt zu vollziehen. Auch umfasst das Aufgebotsverfahren keine standardisierte Zustellungsfiktion an (unbekannte) Normadressaten, insbesondere Gläubiger des abzuwickelnden Instituts.

Hingegen ist bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten sowohl der Wahrung der Rechte – insbesondere des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes – einer Vielzahl von durch Abwicklungsmassnahmen unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen im In- und Ausland als auch einer effektiven Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

Nach geltender Rechtslage fehlt es an einem spezifischen Instrument zur rechtsgültigen Vollziehung von Abwicklungsinstrumenten, die sich potenziell an eine sehr grosse Anzahl an (unbekannten) Betroffenen (z.B. Gläubiger nachrangiger Kapitalinstrumente) richten. Das SAG wird nun um das Instrument des Massnahmenedikts ergänzt. Das Instrument orientiert sich an der österreichischen Rezeptionsgrundlage in § 116 des österreichischen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (öBaSAG)⁶.

3.3 Neuumsetzung von Artikel 44a BRRD (Vertrieb nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)

Art. 57a wurde mit LGBl. 2023 Nr. 147. als Umsetzung von Art. 44a BRRD verankert. Die damalige Transposition ging von der Prämisse aus, dass die Bestimmung nur «eigene» Verbindlichkeiten, d.h. Emissionen von Banken mit Sitz in Liechtenstein, adressiert. Angesichts der geringfügigen Kapitalmarktorientierung liechtensteinischer Banken wurde die Bestimmung sehr streng ausformuliert und Wahlrechte, welche die Norm weiter verschärfen, kumulativ umgesetzt.

Die oben angeführte Prämisse hat sich mittlerweile, unter anderem auch durch Auslegungen der Europäischen Kommission (Mitteilung 2020/C 321/01⁷) als inkorrekt erwiesen. Es ist somit klargelegt, dass die Norm die «Veräusserung» sämtlicher nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten adressiert, nicht nur Eigenemissionen. Demzufolge engt die aktuelle Umsetzung liechtensteinische Banken unverhältnismässig stark ein und generiert einen Wettbewerbsnachteil für

⁶ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014.

⁷ Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmens in Beantwortung von Fragen der Behörden der Mitgliedstaaten (2020/C 321/01); Frage 10 ff.

liechtensteinische Akteure, ohne den intendierten Anlegerschutz faktisch zu erhöhen.

Die Wahlrechte werden daher neu ausgeübt. Einerseits wird Art. 44a Abs. 5 BRRD, wie vom EU-Gesetzgeber intendiert, nicht mehr kumulativ, sondern als exklusive Option zu Art. 44a Abs. 1 bis 4 BRRD (verschärfte Verpflichtungen beim Wertpapiervertrieb der Instrumente) umgesetzt. Dies betrifft die Verpflichtung zur Einschränkung des Anlageuniversums für Kleinanleger betreffend nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit einer Mindeststückelung unter EUR 50.000 bezogen auf Kleinanleger. Die Vorgabe zur Mindeststückelung ist jetzt schon Teil der geltenden Rechtslage (Art. 57a Abs. 6 SAG). Diese Regelung wird somit grundsätzlich beibehalten. Allerdings wird die relevante Schwelle in EUR bzw. dem Gegenwert des konvertierten Nominalwerts des Instruments, fixiert. Dies verhindert, dass die Zulässigkeit der Wertpapierdienstleistungen vom Wechselkurs abhängig ist.

Auch das gezogene Wahlrecht zur Ausweitung der Regelung auf Eigenmittel und sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (siehe Art. 57a Abs. 2 als Umsetzung von Art. 44a Abs. 1 UAbs. 2 BRRD) wird zukünftig nicht mehr ausgeübt, da es eine unverhältnismässige Einschränkung der Geschäftsmodelle liechtensteinerischer Finanzintermediäre verursacht, jedoch nicht effektiv zum Anlegerschutz beiträgt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Zu Art. 2 Abs. 1a

Art. 2, der den Anwendungsbereich des SAG regelt, wird um einen neuen Absatz 1a ergänzt. Dieser stellt in Übereinstimmung mit den Auslegungen der

Europäischen Kommission (Mitteilung 2020/C 321/01) klar, dass der Kreis der "Verkäufer" in Art. 44a BRRD, umgesetzt in Art. 57a, nicht nur Unternehmen nach dem SAG adressiert, sondern dieser alle potentiellen "Verkäufer", inklusive Verwaltungsgesellschaften von AIF und OGAW, betrifft. Demnach gilt Art. 44a BRRD «für Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 MiFID II, Kreditinstitute, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, die zur Übertragung einer nachrangigen, berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit an Kleinanleger führen, d. h., die die Bedingungen nach Artikel 72a der Kapitaladäquanzverordnung (CRR)⁸ mit Ausnahme von Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b und von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 CRR erfüllen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um potentielle "Verkäufer" im Sinne von Artikel 44a BRRD.⁹

Der Geltungsbereich des Art. 57a SAG ist auf alle potentielle "Verkäufer" an Kleinanleger in Liechtenstein auszuweiten und umfasst daher einerseits Banken nach Art. 4 Abs. 2 des Bankengesetzes, Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes mit Sitz in Liechtenstein, Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes mit Sitz in Liechtenstein, Verwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in Liechtenstein; sowie AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Andererseits hat die Norm auch jene

⁸ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, (ABl. L 176 vom 27.6.2013).

⁹ Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmens in Beantwortung von Fragen der Behörden der Mitgliedstaaten (2020/C 321/01), Frage 10 zu Art 44a BRRD. Siehe auch Frage 17: «Die Anforderung bezüglich der Mindeststückelung im Rahmen der Option nach Artikel 44a Absatz 5 gilt für alle Emissionen von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie alle Veräußerungen von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, OGAW Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds an Kleinanleger.»

Finanzintermediäre zu adressieren, die im Zuge der Dienst- und Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind.¹⁰

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5c

Hiermit wird die Definition der Liquidationseinheit nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 83aa BRRD i.d.F. der Richtlinie (EU) 2024/1174¹¹ eingeführt.

Zu Art. 57a

Art. 57a wurde mit LGBL 2023 Nr. 147. als Umsetzung von Art. 44a BRRD umgesetzt. Die damalige Transposition ging von der Prämisse aus, dass die Bestimmung nur «eigene» Verbindlichkeit, d.h. Emissionen von Banken mit Sitz in Liechtenstein, adressiert. Angesichts der geringfügigen Kapitalmarktorientierung liechtensteinischer Banken wurde die Bestimmung sehr streng ausformuliert und Wahlrechte, welche die Norm weiter verschärfen, kumulativ umgesetzt.

Die oben angeführte Prämisse hat sich, unter anderem auch durch Auslegungen der Europäischen Kommission (Mitteilung 2020/C 321/01) nun als inkorrekt erwiesen. Es ist unstrittig, dass die Norm die «Veräusserung» sämtlicher nachrangiger berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten adressiert, nicht nur Eigenemissionen. Unter den erhellten Rahmenbedingungen engt die aktuelle Umsetzung liechtensteinische Banken unverhältnismässig stark ein und generiert einen Wettbewerbsnachteil für liechtensteinische Akteure ohne den intendierten Anlegerschutz faktisch zu erhöhen.

¹⁰ Siehe auch Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmens in Beantwortung von Fragen der Behörden der Mitgliedstaaten (2020/C 321/01); Frage 12: «Hat ein Mitgliedstaat Artikel 44a Absatz 5 BRRD „abweichend“ von Artikel 44a Absätze 1 bis 4 umgesetzt, sollte er sicherstellen, [...] dass nur nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit einer Mindeststückelung von mindestens 50 000 EUR an Kleinanleger in diesem Mitgliedstaat veräußert werden können».

¹¹ Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, ABl. L, 2024/1174, 22.4.2024.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Spielraum des Art. 44a Abs. 5 BRRD zu nutzen und diese Bestimmungen anstelle der Regelungen der Abs. 1-4 umzusetzen (Wahlrecht). Art 44a Abs. 5 BRRD regelt wie folgt: «Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2014/65/EU und abweichend von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen kann ein Mitgliedstaat eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 EUR für Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 festlegen, wobei die marktüblichen Konditionen und Verfahren dieses Mitgliedstaats sowie die bestehenden Verbraucherschutzmaßnahmen innerhalb seines Hoheitsgebiets berücksichtigt werden.» Bislang waren die Optionen kumulativ umgesetzt, d.h. sowohl Absatz 1 bis 4 (umgesetzt in Art. 57a Abs. 1, 3 und 4 SAG) als auch Absatz 5 (umgesetzt in Art. 57a Abs. 6 SAG) wurden transponiert, was innerhalb des EWR soweit ersichtlich einzigartig ist.

Die Option nach Art. 44a Absatz 5 BRRD führt zum Entfall der Abs. 1 bis 4, d.h. die Art. 57a Abs. 1, 3 und 4 SAG entfallen.

Auch das gezogene Wahlrecht zur Ausweitung der Regelung auf Eigenmittel und sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (siehe Art. 57a Abs. 2 als Umsetzung von Art. 44a Abs. 1 UAbs. 2 BRRD) wird zukünftig nicht mehr ausgeübt, da es eine unverhältnismässige Einschränkung der Geschäftsmodelle liechtensteinerischer Finanzintermediäre verursacht. Die bisherige Umsetzung hatte zu einer unverhältnismässigen Einschränkung in Bezug auf den Vertrieb von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten geführt, ohne dass es empirische Belege für einen höheren Anlegerschutz gibt. Insbesondere die mit den Vorschriften verbundenen Kosten schränken den Vertrieb solcher Produkte unverhältnismässig stark ein. Auch vor dem Hintergrund, dass gewisse Produktkategorien (z.B. Festgeldanlagen) von vornherein nicht der MiFID unterliegen, auch wenn sie unter gewissen (speziellen) Umständen als nachrangige und berücksichtigungsfähig gelten können, zeigt, dass die bisherige Transposition nicht zielführend war.

Art. 57a wird sodann neu gefasst und auf die Umsetzung von Art. 44a Abs. 5 BRRD eingeschränkt. Die «Veräusserung» der genannten Instrumente bezieht sich laut Europäischer Kommission auf alle Fälle, in denen ein Unternehmen Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausübt, die zur Übertragung einer nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit an Kleinanleger führen (vgl. 10. Frage der Mitteilung 2020/C 321/01). Dies schliesst im weiteren Sinne Portfolioverwaltung und execution-only-Transaktionen, aber auch Anlageberatung mit ein. Kein Anwendungsfall wäre allerdings ein reiner Depotübertrag zwischen Banken. Die Bestimmung kommt auch dann nicht zur Anwendung, wenn ein Fonds nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für das Fondsvermögen erwirbt.

Zu Art. 58b Abs. 3, 3a, 3b und 3c

In Absatz 3 wird Art. 45c Abs. 2a UAbs. 1 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 umgesetzt. Der Gesetzgeber stellt klar, dass für Liquidationseinheiten die Festlegung der MREL für Liquidationseinheiten nicht mehr stattfinden muss. Die ursprüngliche Normierung von Art. 45c Abs. 2 UAbs. 2 und 3 entfällt vollständig.

Absatz 3a setzt Art. 45c Abs. 2a UAbs. 2 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Die Norm ermächtigt die Abwicklungsbehörde, vom Grundsatz in Absatz 3 abzuweichen und in systemisch bedeutenden Fällen auch für Liquidationseinheiten eine MREL festzulegen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Absatz 3b setzt Art. 45c Abs. 2a UAbs. 3 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Die Norm befreit Liquidationseinheiten von den ansonsten notwendigen Bewilligungsverfahren zur Reduktion berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Absatz 3c setzt Art. 45c Abs. 2a UAbs. 4 und 5 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Die Norm regelt eine Ausnahme von den Abzugsregeln für global systemrelevante Institute (G-SRI). Ausgenommen von dieser Freistellung sind

zwischengeschaltete Unternehmen (zumindest Holdinggesellschaften), die Liquidationseinheiten sowie Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen sind, sofern der Betrag einen gewissen Schwellenwert (7% der Bilanzsumme) übersteigt.

Zu Art. 59a Abs. 3a, 3b, 8a, 8b

Absatz 3a und 3b setzen den neuen Art 45f Abs. 1 UAbs. 4 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Der Gesetzgeber weitet dadurch die Möglichkeit für die Abwicklungsbehörde aus, für bestimmte Tochterunternehmen die MREL auf konsolidierter Basis festzulegen. Um die Norm übersichtlicher zu gestalten, wurden die entsprechenden Bedingungen auf zwei Absätze (3a und 3b) aufgeteilt.

Absatz 8a setzt Art 45f Abs. 2a BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Die Norm spezifiziert jenen Teil der Verbindlichkeiten, der für die Einhaltung der MREL auf konsolidierter Basis anerkannt ist.

Absatz 8b setzt Art 45f Abs. 2b BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 um. Die Bestimmung bereinigt den in Abs. 8a anerkennungsfähigen Betrag an Verbindlichkeiten rechnerisch um bestimmte gruppeninterne Positionen der Abwicklungsgruppe.

Zu Art. 61 Abs. 6 und 7

Abs. 6 und 7 werden in den Fassungen von Art 45i Abs. 4 und Art. 45j Abs. 1 BRRD i.d.F. Richtlinie (EU) 2024/1174 neu formuliert und an Art. 59a Abs. 3a, der die ausserordentliche Festlegung der MREL für Liquidationseinheiten vorsieht, angepasst.

Zu Art. 101a

Die mit der Durchführung von Abwicklungsmassnahmen verbundenen, aussergewöhnlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände erfordern eine besondere Regelung des Verfahrens. Hierfür ist sowohl der Wahrung der Rechte

– insbesondere des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes – einer Vielzahl von durch Abwicklungsmassnahmen unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen im In- und Ausland als auch einer effektiven Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

Art. 101a orientiert sich an der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 116 und § 116a öBaSAG. Diese Normen orientieren sich wiederum an den Regelungen des Grossverfahrens gemäss §§ 44a ff öAVG sowie des Mandatsverfahrens gemäss § 57 öAVG. Die Regelungen zum Massnahmenedikt berücksichtigen ebenso die spezifischen Verfahrensvorgaben nach Titel IV Kapitel IX BRRD.

Inhaltlich regelt die Bestimmung nun jenes Rechtsinstrument und Verfahren, mit dem die Abwicklungsbehörde ihre Abwicklungsbefugnisse ausübt. Die Grundnorm adressiert jenen Fall, in denen die Abwicklungsbehörde nicht sämtliche betroffene Personen, bei denen es sich um eine grosse Anzahl von Einlegern handeln kann, z.B. bei Übertragung von Bilanzpositionen an andere Banken, zeitnah identifizieren kann oder kennt. Andernfalls darf die Abwicklungsbehörde auf die ordentliche Verfügung zurückgreifen (Absatz 11). Die in Art. 101a dargelegten Bestimmungen gelten als *lex specialis* zu den ordentlichen Verfahrensbestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), insbesondere zu Art. 44 LVG ff (Zustellungen und Aufgebotsverfahren) und Art. 48 LVG ff (Verwaltungsbotsverfahren).

Abs. 1 legt fest, dass die Anordnung von Abwicklungsmassnahmen ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren durch Verwaltungsbots zu erfolgen hat. Nach Erwägungsgrund 53 der Richtlinie 2014/59/EU («BRRD») sollen Abwicklungsbehörden im öffentlichen Interesse unverzüglich angemessene und abgestimmte Abwicklungsmassnahmen ergreifen können. Nach Feststellung der Voraussetzungen für das Ergreifen von Abwicklungsmassnahmen, mitunter dass das abzuwickelnde Institut bzw. Unternehmen ausfällt oder auszufallen droht, besteht angesichts der

Bestandsgefährdung des abzuwickelnden Rechtsträgers und der drohenden Folgen einer ungeordneten Insolvenz für die Finanzmarktstabilität Gefahr im Verzug. In einer solchen Ausnahmesituation, welche rasches behördliches Handeln erfordert, um das notwendige Vertrauen der Marktteilnehmer und Einleger zu erhalten, wäre die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsfahrens vor Erlass eines Rechtsakts mit einer wirksamen Gefahrenabwehr unvereinbar.

Abs. 2 bestimmt die Erlassung des Verwaltungsbots durch Kundmachung eines Edikts und regelt dessen Inhalte (Massnahmenedikt). Das Edikt hat Angaben zum Verwaltungsbots (Bst. a), zu den betroffenen Instituten und Unternehmen (Bst. b) sowie zur Abwicklungsmassnahme (Bst. c), eine Abschrift der Anordnung der Abwicklungsmassnahme (Bst. d) sowie den Zeitpunkt der Wirksamkeit selbiger (Bst. e) zu enthalten. Schliesslich hat gegenüber den Betroffenen eine kurze Belehrung über die unmittelbare Rechtswirkung des per Edikt erlassenen Verwaltungsbots und die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen dieses (Bst. f) zu erfolgen.

Abs. 3 regelt, dass mit Kundmachung des Massnahmenediktes das Verwaltungsbots zur Anordnung von Abwicklungsmassnahmen gegenüber den Betroffenen als erlassen gilt und wirksam ist. Diese besondere Form der Erlassung ist für die Wirksamkeit der Abwicklungsmassnahme und sohin der Gefahrenabwehr unerlässlich.

Im Falle der Anordnung von Abwicklungsmassnahmen werden in der Regel eine sehr grosse Anzahl, beispielsweise tausende Einleger, betroffen sein, weshalb die Zustellung per Edikt als geeignetes Instrument zur Bewältigung der Verwaltungssache auch aufgrund des weiten Kreises der am Verfahren als Parteien oder Beteiligte teilnehmenden Personen erforderlich ist.

Eine individuelle Zustellung wäre bei der Durchführung einer Abwicklung regelmässig sogar unmöglich, weil die neben dem abzuwickelnden Institut bzw. Unternehmen von Abwicklungsmassnahmen betroffenen Gläubiger und Anteilseigner

einerseits zum Zeitpunkt der Erlassung des Verwaltungsbots noch nicht vollständig bekannt sein könnten und andererseits behördliche Rechtsakte nicht an Gläubiger und Anteilseigner in sämtlichen EWR-Vertragsstaaten – oder gar in Drittstaaten – rechtswirksam zugestellt werden können.

Abs. 4 bestimmt, dass von den Abwicklungsmassnahmen in ihren Rechten Betroffene ab Kundmachung des Massnahmenedikts binnen 3 Monate schriftlich Einspruch gegen das Verwaltungsbot der FMA erheben können. Die von den Abwicklungsmassnahmen Betroffenen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht binnen vorstehender Frist Einspruch erheben. Ein unterbliebener Einspruch bewirkt somit die Präklusion der Parteistellung. Aufgrund des breiten Personenkreises der potentiell von den Abwicklungsmassnahmen Betroffenen (im In- sowie Ausland) sowie der hohen Komplexität in Abwicklungsbelangen ist im Interesse des Rechtsschutzes eine lange Einspruchsfrist geboten. Gemäss Art. 50 Abs. 1 LVG würde ein Einspruch gegen das Verwaltungsbot dazu führen, dass das Verwaltungsbot ausser Kraft gesetzt wird. Diese Rechtsfolge wird in diesem Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abweichung dient dazu, dass angeordnete Abwicklungsmassnahmen auch während des Einspruchsverfahrens weiterhin wirksam bleiben. Ein automatisches Ausserkrafttreten des Verwaltungsbots könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Das Verwaltungsbot bleibt daher bestehen bis es entweder durch eine Verfügung nach Abs. 8 ersetzt wird oder – wenn innerhalb der offenen Frist keine Einsprüche einlangen – in Rechtskraft erwächst.

Abs. 5 regelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sodass für eine von einer Abwicklungsmassnahme betroffene Person, deren Rechte mangels rechtzeitigen Einspruchs präkludiert sind, die Möglichkeit besteht, die verlorene Parteistellung wieder zu erlangen, sofern diese Person glaubhaft machen kann, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einspruch gegen das Verwaltungsbot der FMA zu erheben, und sie diesbezüglich

kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens an der Versäumung des Einspruchs trifft.

Abs. 6 normiert die Verpflichtung zur amtswegigen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Dadurch wird das bei Erlassung des Verwaltungsbots unterlassene Ermittlungsverfahren nachgeholt und im Hinblick auf die eingelangten Einsprüche der Betroffenen neuerlich in der Sache entschieden.

Abs. 7 räumt jenen Personen, die noch nicht Partei im Verfahren sind, aber von einer Änderung des Verwaltungsbots betroffen wären, die Möglichkeit eines Einspruchs ein. Damit soll verhindert werden, dass von der Änderung des Verwaltungsbots betroffene Personen als Parteien übergangen und somit an der Ausübung ihres Rechts auf rechtliches Gehör gehindert werden. Der rechtzeitige Einspruch eines dergestalt Betroffenen bewirkt Parteistellung und damit die Möglichkeit, im Ermittlungsverfahren der FMA das Recht auf rechtliches Gehör auszuüben. Zu zuvor erläuterten Zweck hat die FMA ein Edikt kundzumachen, welches auch den in Aussicht genommenen Spruch, durch den das Verwaltungsbot geändert werden soll, zu enthalten hat. Es gelten dieselben Regelungen wie für die sonstigen Einspruchswerber, wodurch es zu keiner rechtlichen Bevorzugung dieser Betroffenen kommt.

Abs. 8 normiert, dass die FMA alle Einsprüche gegen das Verwaltungsbot mit Verfügung zu erledigen hat.

Abs. 9 sieht aus Gründen der Publizität sowie im Interesse der von der Massnahme Betroffenen die Kundmachung der Information, dass ein Rechtsakt der FMA in Rechtskraft erwachsen ist, durch Edikt vor.

Abs. 10 verpflichtet die FMA, während der Amtsstunden öffentlich Einsicht in den gegenständlichen Rechtsakt zu gewähren, bis seitens der FMA ein Edikt kundgemacht wurde, welches über die Rechtskraft der Rechtsakte informiert.

Abs. 11 ermöglicht es der Abwicklungsbehörde in ihrem freien Ermessen, ihre Rechtsakte nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, wenn die weite Publizität des Edikts angesichts eines bereits im Zeitpunkt der Anordnung namentlich bekannten betroffenen Personenkreises nicht notwendig ist. Dies kommt in erster Linie bei einem beschränkten Personenkreis infrage, weil bei einem grossen Kreis betroffener Personen das allgemeine Zustellungsverfahren regelmässig die Effektivität einer Abwicklung und damit die Erreichung der Abwicklungsziele beeinträchtigt oder gar verunmöglicht. Die Anwendung von Abs. 11 ist insbesondere bei der Anordnung einzelner Abwicklungsbefugnisse denkbar, z.B. bei Auskunftersuchen oder bei der Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung. In solchen Fällen ermöglicht das ordentliche Verfahren nach dem LVG die Geheimhaltung vertraulicher Informationen.

Zu Art. 130 Abs. 2 Bst. f

Die Verletzung der Vorgaben des neu gefassten Art. 57a werden zukünftig als Übertretung sanktioniert. Die präventive und abschreckende Wirkung durch Strafsanktionierung ist nötig, da der unzulässige Vertrieb von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten an Kleinanleger nur unter strengsten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu Art. 136a Abs. 10

Die Norm wird redaktionell an den neu verfassten Art. 57a angepasst.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Erreichung des UNO-Nachhaltigkeitsziels 10 (Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern). Gemäss dessen Unterziel 10.5 sollen die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Des Weiteren kann die gegenständliche Vorlage generell als Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 (Starke Institutionen) verstanden werden. Dessen Unterziel 16.3 hält fest, dass die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden soll.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1a

1a) Art. 57a gilt zudem für:

- a) Banken nach Art. 4 Abs. 2 des Bankengesetzes;

- b) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigstelle in Liechtenstein tätig sind;
- c) Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes mit Sitz in Liechtenstein;
- d) Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein tätig sind;
- e) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes mit Sitz in Liechtenstein;
- f) Verwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in Liechtenstein, die Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a oder b des genannten Gesetzes erbringen;
- g) Verwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach der Richtlinie 2014/65/EU¹ erbringen;
- h) AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in Liechtenstein, die Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a oder b des genannten Gesetzes erbringen; und

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- i) EWR-AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach der Richtlinie 2014/65/EU erbringen.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5c

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:5c. "Liquidationseinheit": eine im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder — bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, — im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist.

Art. 57a

Mindeststückelung von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1a dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente an nichtprofessionelle Kunden nur verkaufen oder über diese beraten, wenn die Instrumente eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken ausweisen.

Art. 58b Abs. 3, 3a, 3b und 3c

- 3) Die Abwicklungsbehörde legt für Liquidationseinheiten die in Artikel 58 Absatz 1 genannte Anforderung nicht fest.

3a) Abweichend von Absatz 3 darf Abwicklungsbehörde die in Artikel 58 Absatz 1 genannte Anforderung für eine Liquidationseinheit auf Einzelbasis in Höhe eines Betrags festzulegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption ausreicht, überschreitet, sofern dies insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen, gerechtfertigt ist. Legt die Abwicklungsbehörde die in Artikel 58 Absatz 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit die Anforderung durch:

- a) Eigenmittel;
- b) Verbindlichkeiten, die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder
- c) die in Art. 58a Abs. 3 genannten Verbindlichkeiten.

3b) Art. 77 Abs. 2 und Art. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 nicht festgelegt hat.

3c) Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Tochterinstituten begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäss Art. 72e Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht. Abweichend davon bringt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b, c oder d, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittstaatsunternehmens ist, das — wenn es im EWR

niedergelassen wäre — eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Art. 59a Abs. 8 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.

Art. 59a Abs. 3a, 3b, 8a und 8b

3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann eine Abwicklungsbehörde beschliessen, die in Art. 58 festgelegte Anforderung für in diesem Absatz genannte Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen. Dies ist nur zulässig, wenn das Tochterunternehmen eine der in Abs 3b genannten Bedingungen erfüllt und die ausschliessliche Einhaltung der in Art. 58 festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis keines der folgenden Ziele wesentlich beeinträchtigt:

- a) die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie,
- b) die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen, noch
- c) die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschliesslich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.

3b) Als Bedingungen im Sinne von Abs. 3a gelten die folgenden beiden alternativen Konstellationen:

- a) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und
 - 1. die Abwicklungseinheit ist eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft;
 - 2. sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe;
 - 3. die Abwicklungseinheit hält ausser dem betroffenen Tochterunternehmen nicht unmittelbar ein in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Tochterinstitut oder Tochterunternehmen, wenn dieses Unternehmen den Anforderungen dieses Artikels oder der Anforderung nach Artikel 58 unterliegt; und
 - 4. das Tochterunternehmen wäre von den nach Art. 72e Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismässig stark betroffen.

- b) Das Tochterunternehmen unterliegt einer nach Art. 155 des Bankengesetzes genannten Anforderung nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Art. 58 auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Untergruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Art. 58b Abs. 1 Bst. b zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind.

8a) Erfüllt ein in Abs. 1 genanntes Unternehmen die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die nach Abs. 8 Bst. a des vorliegenden Artikels von einem EWR niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:

- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
- b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.

8b) Die in Abs. 8a Bst. a und b des vorliegenden Artikels genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Art. 58 Abs. 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:

- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
- b) der Betrag der gemäss Abs. 8 Bst. b dieses Artikels begebenen Eigenmittel.

Art. 61 Abs. 6 und 7

6) Die Abs. 1 und 5 gelten nicht eine Liquidationseinheit, es sei denn, die Abwicklungsbehörde hat für ein solches Unternehmen gemäss Art. 59a Abs. 3a die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung festgelegt. In diesem Fall legt die Abwicklungsbehörde Inhalt und Häufigkeit der Melde- und Offenlegungspflichten für dieses Unternehmen fest. Die Abwicklungsbehörde teilt der betreffenden Liquidationseinheit diese Melde- und Offenlegungspflichten mit. Diese Melde- und Offenlegungspflichten gehen nicht über das zur Überwachung der Einhaltung der gemäss Art. 59a Abs. 3a festgelegten Anforderungen erforderliche Mass hinaus.

7) Die Abwicklungsbehörde hat der EBA den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit Art. 59 und 59a, einschliesslich einer Entscheidung nach Art. 58a Abs. 3a, festgelegt hat, mitzuteilen.

Art. 101a

Massnahmedikt

1) Die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gemäss Art. 82 erfolgt durch Verwaltungsbote ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren.

2) Das Verwaltungsbote ist durch Kundmachung eines Edikts gemäss Abs. 3 (Massnahmedikt) zu erlassen und gilt damit als zugestellt. Das Massnahmedikt hat zu enthalten:

- a) die Angaben nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a, b und g LVG;
- b) Name (Firma) und Sitz:
 1. des abzuwickelnden Instituts oder des Unternehmens gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d; und

2. im Falle der Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente gemäss Art. 49 Abs. 3 Bst. a bis c des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;

c) Angaben zu den Abwicklungsmassnahmen, insbesondere:

1. Angaben worauf sich die Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente gemäss Art. 49 Abs. 3 Bst. a bis c bezieht; und
2. Angaben zu den betroffenen Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäss Art. 49 Abs. 3 Bst. d oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäss Art. 78, wobei eine gattungsmässige Bezeichnung jeweils ausreicht;

d) eine Abschrift einer etwaigen Anordnung, mit der Abwicklungsinstrumente angewendet oder entsprechende Befugnisse ausgeübt werden;

e) Zeitpunkt, ab dem die Abwicklungsmassnahmen wirksam werden;

f) eine kurze Belehrung über:

1. die unmittelbare Rechtswirkung für das in Abwicklung befindliche Institut oder Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner; und
2. die Frist gemäss Abs. 4.

3) Mit Kundmachung des Massnahmenediktes gilt das Verwaltungsbot gemäss Abs. 1 gegenüber den Rechtsträgern gemäss Abs. 2 Ziff. 1 und allen von den Abwicklungsmassnahmen in ihren Rechten Betroffenen, insbesondere den Anteilseignern und Gläubigern des abzuwickelnden Instituts oder Unternehmens gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis d, als erlassen und ist diesen gegenüber wirksam.

4) Gegen ein nach Abs. 1 bis 3 erlassenes Verwaltungsbot können Rechtsträger gemäss Abs. 2 Ziff. 1 sowie sonstige von den Abwicklungsmassnahmen in ihren Rechten Betroffene, insbesondere Anteilsinhaber und Gläubiger des abzuwickelnden Instituts oder Unternehmens gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d, bei der Abwicklungsbehörde binnen 3 Monate ab Kundmachung des Massnahmedikts schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Rechtsträger gemäss Abs. 2 Z 1 sind in dem Verfahren gemäss Abs. 6 jedenfalls Partei. Sonstige von den Abwicklungsmassnahmen Betroffene verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht binnen vorstehender Frist Einspruch erheben. Art. 50 Abs. 1 LVG findet keine Anwendung

5) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Abwicklungsbehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

6) Nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 4 hat die Abwicklungsbehörde von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Von einer Akteneinsicht einer Partei innerhalb offener Frist sind die Schriftsätze anderer Parteien ausgenommen. Die Abwicklungsbehörde kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Anberaumung ist durch Edikt kundzumachen. Das Edikt hat den Gegenstand der Verhandlung, eine Beschreibung des Vorhabens, einen etwaigen Zeitplan sowie Ort und Zeit der Verhandlung zu enthalten.

7) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde das Verwaltungsbrot dergestalt zu ändern, dass Personen, die bisher nicht Partei im Verfahren sind, dadurch in ihren Rechten betroffen sind, hat sie den dergestalt Betroffenen durch Edikt innerhalb einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Das Edikt hat die Angaben gemäss Abs. 2 sowie den in Aussicht genommenen Spruch, durch den das Verwaltungsbrot geändert werden soll, zu enthalten. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 sowie Art. 102 Abs. 4 sind anzuwenden.

8) Die Abwicklungsbehörde hat alle Einsprüche gegen das Verwaltungsbrot, einschliesslich der Einsprüche gemäss Abs. 7 mit Verfügung zu erledigen. Die Verfügung ist durch Edikt kundzumachen. Die Bestimmungen der Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 3 und Art. 102 Abs. 4 sind anzuwenden.

9) Sobald ein Verwaltungsbrot gemäss Abs. 1 oder eine Verfügung gemäss Abs. 8 in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Abwicklungsbehörde die Verfügung sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass gegen die Verfügung in offener Frist keine Beschwerde eingelegt worden ist, durch Edikt kundzumachen (Rechtskraftedikt). Art. 102 Abs. 4 ist anzuwenden.

10) Die Abwicklungsbehörde hat bis zur Kundmachung eines Edikts gemäss Abs. 9 die Verwaltungsbrote und Verfügungen gemäss Abs. 1 und 8 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

11) Abweichend von Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsbefugnisse durch Verfügung anordnen, wenn alle in ihren Rechten betroffenen natürlichen und juristischen Personen bekannt sind und es sich bei der Befugnis nicht um ein Abwicklungsinstrument gemäss Art. 49 Abs. 3 handelt. Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 ist mit der Massgabe anzuwenden, dass die Verfügung an die Stelle des Massnahmenedikts nach Abs. 2 tritt. Den in Art. 102 Abs. 2 und 4 genannten Stellen

ist zugleich mit der Übermittlung der Ausfertigungen der Verfügung mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt die Abwicklungsmassnahmen wirksam werden.

Art. 130 Abs. 2 Bst. f

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 70 000 Franken bestraft, wer:

- f) die Vorgaben zur Mindeststückelung von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäss Art. 57a nicht einhält.

Art. 136a Abs. 10

10) Auf Instrumente nach Art. 57a, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden, ist Art. 57a nicht anzuwenden.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («Daisy-Chain-Act») (ABl. L 2024/1174 vom 22.4.2024).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2024/1174

22.4.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1174 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. April 2024

zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ enthielten Änderungen des in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegten Rahmens für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“), der für in der Union niedergelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) sowie für alle anderen Unternehmen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden „Unternehmen“) fallen. Diesen Änderungen zufolge kann die interne MREL, die für Institute und Unternehmen gilt, die Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllt werden, indem diese Institute und Unternehmen Instrumente einsetzen, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von ihr erworben werden.
- (2) Der Rahmen der Union für die MREL wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ geändert und durch spezifische Abzugsregeln im Falle einer indirekten Zeichnung von Instrumenten ergänzt, die für die Erfüllung der internen MREL berücksichtigungsfähig sind. Mit dieser Verordnung wurde in die Richtlinie 2014/59/EU eine Verpflichtung aufgenommen, der zufolge die Kommission prüfen muss, wie

⁽¹⁾ ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.

⁽²⁾ ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. März 2024.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1).

sich die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die für die Erfüllung der MREL berücksichtigungsfähig sind, auf den Wettbewerb zwischen unterschiedlich strukturierten Bankengruppen auswirkt, einschließlich Bankengruppen, die zwischen der als Abwicklungseinheit bestimmten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen eine operativ tätige Gesellschaft haben. Die Kommission wurde aufgefordert zu bewerten, ob es Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, gestattet sein sollte, die MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Ferner wurde die Kommission aufgefordert zu bewerten, wie Unternehmen, deren Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorsieht, gemäß den MREL-Vorschriften behandelt werden. Schließlich wurde die Kommission aufgefordert zu bewerten, ob es angemessen sei, den Betrag der gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ erforderlichen Abzüge zu begrenzen. Die neuen Bestimmungen sollten daher den Grundsätzen des ursprünglichen Überprüfungsauftrags entsprechen, den das Europäische Parlament und der Rat der Kommission erteilt haben, damit für Verhältnismäßigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen unterschiedlich strukturierten Bankengruppen gesorgt ist.

- (3) Die Kommission hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass es im Hinblick auf die Ziele, die mit den Vorschriften für die interne MREL verfolgt werden, angemessen und verhältnismäßig wäre, den Abwicklungsbehörden zu gestatten, die interne MREL für eine größere Bandbreite von Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen als in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehen ist, wenn dies Institute und Unternehmen betrifft, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten sind und die andere Tochterunternehmen in derselben Abwicklungsgruppe kontrollieren (im Folgenden „zwischenengeschaltete Unternehmen“). Dies träfe insbesondere auf Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht. In solchen Fällen konzentrieren die zwischenengeschalteten Unternehmen gruppeninterne Risikopositionen naturgemäß bei sich und leiten die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von der Abwicklungseinheit bereitgestellt wurden, weiter. Aufgrund dieser Struktur könnten solche zwischenengeschalteten Unternehmen von den bestehenden Abzugsregeln unverhältnismäßig stark betroffen sein. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit des Rahmens für die MREL verbessert werden könne, wenn die Regeln für die Risikopositionen angepasst würden, die ein zwischenengeschaltetes Unternehmen abziehen muss, sollte das begebende Unternehmen eine Liquidationseinheit sein, die keiner MREL-Entscheidung unterliegt. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse mit Blick auf solche Liquidationseinheiten ausgeübt werden müssen. Die übrigen Unternehmen der Abwicklungsgruppe müssen dagegen durch die Abwicklungseinheit rekapitalisiert werden, wenn sie unter Druck geraten oder ausfallen. Daher sollten die erforderlichen Ressourcen, die für die MREL berücksichtigungsfähig sind, auf allen Ebenen der Abwicklungsgruppe vorhanden sein und ihre Verfügbarkeit für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung sollte durch den Abzugsmechanismus sichergestellt werden. Die Kommission kam im Rahmen ihrer Überprüfung deshalb zu dem Schluss, dass zwischenengeschaltete Unternehmen weiterhin den vollen Betrag ihrer Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von anderen Nichtliquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe emittiert wurden, abziehen sollten.
- (4) Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Abzugs- und Konsolidierungsrahmen und für die Berechnung der MREL für bestimmte Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Klarheit darüber besteht, was unter einer „Liquidationseinheit“ zu verstehen ist. Zu diesem Zweck sollte eine Definition des Begriffs „Liquidationseinheit“ festgelegt werden, in deren Mittelpunkt die Ermittlung von Liquidationseinheiten in der Phase der Abwicklungsplanung steht. Daher sollten die Abwicklungsbehörden bei der Erstellung des Abwicklungsplans die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 fallenden Institute und Unternehmen ordnungsgemäß bewerten. Ein zentraler Teil dieser Bewertung besteht darin, festzustellen, ob das Institut oder Unternehmen kritische Funktionen wahrnimmt. Unbeschadet der Bewertung der Bedeutung des Instituts oder Unternehmens auf nationaler oder regionaler Ebene wird auch erwartet, dass eine gründliche Analyse der Relevanz der potenziellen Liquidationseinheit innerhalb einer Abwicklungsgruppe durchgeführt wird. Ein Institut oder Unternehmen, das einen wesentlichen Teil des Gesamtrisikobetrags, der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote oder der betrieblichen Erträge einer Abwicklungsgruppe ausmacht, sollte grundsätzlich nicht als Liquidationseinheit eingestuft werden.
- (5) Gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 müssen Institute und Unternehmen die interne MREL auf Einzelbasis erfüllen. Die Erfüllung auf konsolidierter Basis ist nur in zwei spezifischen Fällen zulässig: nämlich im Falle von Unionsmutterunternehmen, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt und die gleichzeitig Tochterunternehmen von Unternehmen aus Drittländern sind, und im Falle von Mutterunternehmen von Instituten oder Unternehmen, die von der Erfüllung der internen MREL ausgenommen sind. Gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist ein zwischenengeschaltetes Unternehmen, das seine interne MREL auf konsolidierter Basis erfüllt, nicht verpflichtet, Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen anderer Unternehmen, die zur selben Abwicklungsgruppe und zu ihrem Konsolidierungskreis gehören, in Abzug zu bringen, da die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis eine ähnliche Wirkung hat. Die Überprüfung der Kommission hat gezeigt, dass zwischenengeschalteten Unternehmen von Bankengruppen, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht, ebenfalls gestattet werden sollte, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Insbesondere sollte es möglich sein, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, wenn die interne MREL bei Anwendung von Abzügen unverhältnismäßig steigen würde. Darüber hinaus zeigte sich, dass bei zwischenengeschalteten Unternehmen, die Eigenmittelanforderungen oder einer kombinierten

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Kapitalpufferanforderung auf konsolidierter Basis unterliegen, die Erfüllung der internen MREL auf Einzelbasis das Risiko bergen könnte, dass die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die auf Ebene des zwischengeschalteten Unternehmens bereitgestellt werden, nicht ausreichen, um die Erfüllung der geltenden konsolidierten Eigenmittelanforderung nach der Herabschreibung und Umwandlung dieser Ressourcen wiederherzustellen. Zudem würde im Falle, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung oder die kombinierte Kapitalpufferanforderung auf einer anderen Konsolidierungsebene festgelegt würde, ein wichtiger Faktor für die Berechnung der MREL für das betreffende Institut oder Unternehmen fehlen, was die Berechnung der Anforderung erschwert. In gleicher Weise würde es für die Abwicklungsbehörden schwieriger, gemäß Artikel 16a der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 10a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bestimmte Ausschüttungen, die mit Blick auf die MREL des Tochterunternehmens über dem ausschüttungsfähigen Höchstbetrag liegen, zu untersagen, wenn die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die eine wichtige Kennzahl ist, nicht auf derselben Grundlage wie die interne MREL berechnet wird. Aus diesen Gründen sollte die Möglichkeit, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, auch anders strukturierten Bankengruppen offenstehen, in denen das zwischengeschaltete Unternehmen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen ausschließlich auf konsolidierter Basis unterliegt. Die mit dieser Richtlinie eingeführte Möglichkeit, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, wurde als Ergänzung zu jenen Fällen vorgesehen, in denen dies bereits gemäß der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 möglich ist, und ersetzt nicht die einschlägigen Bestimmungen jener Gesetzgebungsakte.

- (6) Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis nur in den einschlägigen Fällen gegeben ist und in der Abwicklungsgruppe nicht zu einem Mangel an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen führt, sollte die Befugnis, die interne MREL für zwischengeschaltete Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, im Ermessen der Abwicklungsbehörde liegen und bestimmten Bedingungen unterworfen sein. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte ein direktes Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit sein, bei der es sich um eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe ist. Diese Abwicklungseinheit sollte außer dem zwischengeschalteten Unternehmen keine anderen direkten Tochterunternehmen haben, bei denen es sich um der MREL unterliegende Institute oder Unternehmen handelt. Alternativ sollte das betreffende zwischengeschaltete Unternehmen die zusätzliche Eigenmittelanforderung ausschließlich auf der Grundlage seiner konsolidierten Lage erfüllen. In beiden Fällen sollte die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis jedoch im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsbehörde weder die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie noch die Ausübung der Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden zwischengeschalteten Unternehmens oder anderer Unternehmen seiner Abwicklungsgruppe wesentlich beeinträchtigen. Die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe würde durch die Festlegung der internen MREL auf konsolidierter Basis unter anderem dann beeinträchtigt, wenn der zur Erfüllung dieser MREL erforderliche Betrag nicht zur Erfüllung der nach Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse geltenden Eigenmittelanforderungen ausreichen würde.
- (7) Gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 können zwischengeschaltete Unternehmen die konsolidierte interne MREL durch Verwendung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Um die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis in vollem Umfang nutzen zu können, muss sichergestellt sein, dass die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zwischengeschalteter Unternehmen auf vergleichbare Art und Weise berechnet werden wie Eigenmittel. Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis verwendet werden können, sollten daher den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften für die Berechnung konsolidierter Eigenmittel Rechnung tragen. Um Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften für die externe MREL zu gewährleisten, sollte diese Angleichung auch die bestehenden Vorschriften in Artikel 45b Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12d Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Abwicklungseinheiten zur Erfüllung ihrer konsolidierten MREL verwenden können, widerspiegeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, begeben und von der Abwicklungseinheit entweder direkt oder indirekt über andere, derselben Abwicklungsgruppe, aber nicht dem Konsolidierungskreis zugehörige Unternehmen oder von bestehenden Anteilseignern, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, gehalten werden, auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, angerechnet werden.
- (8) Gemäß dem geltenden Rahmen wird die MREL der für die Liquidation bestimmten Unternehmen in den meisten Fällen auf den für die Verlustabsorption erforderlichen Betrag festgelegt, der den Eigenmittelanforderungen entspricht. In solchen Fällen beinhaltet die MREL für die Liquidationseinheit keine zusätzliche Anforderung in

direktem Zusammenhang mit dem Abwicklungsrahmen. Das heißt, dass eine Liquidationseinheit die MREL durch Erfüllung der Eigenmittelanforderungen vollständig erfüllen kann und dass eine spezifische Entscheidung der Abwicklungsbehörde zur Festlegung der MREL nicht in sinnvoller Weise zur Abwicklungsfähigkeit dieses Unternehmens beiträgt. Eine solche Entscheidung bringt sowohl für die Abwicklungsbehörde als auch die Liquidationseinheit zahlreiche Verfahrenspflichten mit sich, ohne entsprechende Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit zu bieten. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden keine MREL für Liquidationseinheiten festlegen. Der Rahmen für die MREL sollte auf der Grundlage von Kriterien angewandt werden, mit denen sichergestellt wird, dass ein Unternehmen überall in der Union als Liquidationseinheit gilt. Die Abwicklungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass die neuen Bestimmungen für Liquidationseinheiten einheitlich auf alle Unternehmen in einer grenzübergreifend tätigen Gruppe angewandt werden, insbesondere wenn die Gruppe Unternehmen umfasst, die innerhalb und außerhalb der Bankenunion ansässig sind.

- (9) Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Abwicklungsgruppen können die Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangen, dass ein Tochterinstitut oder ein Tochterunternehmen als Liquidationseinheit einzustufen ist, wenn laut Abwicklungsplan eine Liquidation des Instituts oder des Unternehmens im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens durchführbar und glaubwürdig ist oder wenn im Abwicklungsplan die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse im Hinblick auf dieses Institut oder dieses Unternehmen nicht vorgesehen ist. Um den Besonderheiten von Unternehmen, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, Rechnung zu tragen, kann die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangen, dass ein solches Unternehmen als Liquidationseinheit einzustufen ist, wenn im Abwicklungsplan keine anderen Maßnahmen, wie etwa eine Fusion von verbundenen Unternehmen, vorgesehen sind, die von der Zentralorganisation oder der Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein solches Unternehmen zu ergreifen wären. In diesen Fällen ist es möglicherweise nicht erforderlich, dass ein Tochterinstitut oder -unternehmen über seine Eigenmittelanforderungen hinausgehende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hält. Um die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Positionen in Form von Eigenmittelinstrumenten in bestimmten Fällen — je nachdem, wie hoch die Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Liquidationseinheiten im Verhältnis zur Verlustabsorptionsfähigkeit des zwischengeschalteten Unternehmens sind — in Abzug gebracht werden. Um Klippeneffekte zu vermeiden, sollte das Verhältnis dieser Positionen zur Verlustabsorptionsfähigkeit des zwischengeschalteten Unternehmens am Ende jedes Kalenderjahres als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate berechnet werden. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte jedoch nicht verpflichtet sein, Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen, die die Bedingungen für die Erfüllung der internen MREL erfüllen würden und die nicht als Eigenmittelinstrumente gelten. Bei Ausfall einer Liquidationseinheit ist im Abwicklungsplan nicht vorgesehen, dass die Liquidationseinheit rekapitalisiert wird. Dies bedeutet, dass weder eine Übertragung von über die bestehenden Eigenmittel hinausgehenden Verlusten von der Liquidationseinheit über das zwischengeschaltete Unternehmen auf die Abwicklungseinheit noch eine Übertragung von Kapital in die entgegengesetzte Richtung zu erwarten wäre. Diese Anpassung des Spektrums der Positionen, die im Zusammenhang mit der indirekten Zeichnung für die interne MREL berücksichtigungsfähiger Ressourcen in Abzug zu bringen sind, würde die aufsichtliche Solidität des Rahmens somit nicht beeinträchtigen.
- (10) Die in Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Erlaubnisregelung zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die auch für Institute und Unternehmen, die der MREL unterliegen, und für die zur Erfüllung der MREL begebenen Verbindlichkeiten gilt, dient in erster Linie dem Ziel, die Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen, zu überwachen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung über das von den Abwicklungsbehörden für angemessen erachtete Maß hinaus führen würden, zu verbieten. Hat die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen, ist dieses Ziel nicht relevant. Institute oder Unternehmen, für die keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen wurde, sollten daher nicht die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zu Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Verbindlichkeiten, die die Anforderungen an die MREL-Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen würden, einholen müssen.
- (11) Bei bestimmten Liquidationseinheiten kann die Abwicklungsbehörde in Betracht ziehen, dass die MREL den Verlustabsorptionsbetrag übersteigen sollte, wenn dieser höhere Betrag zum Schutz der Finanzstabilität oder zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen, erforderlich ist. Eine Abwicklungsbehörde sollte nur in diesen Fällen für die Liquidationseinheit in verhältnismäßiger Weise eine MREL festlegen können, deren Betrag im Hinblick auf die Verlustabsorption ausreichend ist und um den Betrag erhöht wird, der zur angemessenen Deckung der von der Abwicklungsbehörde ermittelten etwaigen Risiken unbedingt notwendig ist. Die Liquidationseinheit sollte die MREL dann erfüllen und nicht von der Regelung zur vorherigen Erlaubnis gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit werden. Zwischengeschaltete Unternehmen, die derselben Abwicklungsgruppe angehören wie die betreffende Liquidationseinheit, sollten weiterhin verpflichtet sein, ihre Positionen in von dieser Liquidationseinheit emittierten Ressourcen, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind, von ihren für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen abzuziehen. Da Liquidationsverfahren auf Ebene der

juristischen Person angewandt werden, sollten Liquidationseinheiten, die weiterhin der MREL unterliegen, diese Anforderung nur auf Einzelbasis erfüllen. Schließlich sind bestimmte Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an der betreffenden Verbindlichkeit stehen, nicht relevant, da ohne die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen bestehen würde. Diese Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit sollten daher nicht gelten.

- (12) Gemäß Artikel 45i der Richtlinie 2014/59/EU müssen Institute und Unternehmen den für sie zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie die Zusammensetzung dieser Verbindlichkeiten melden und diese Informationen zusammen mit der Höhe ihrer MREL regelmäßig offenlegen. Von Liquidationseinheiten wird eine solche Meldung bzw. Offenlegung nicht verlangt. Um jedoch eine transparente Anwendung der MREL zu gewährleisten, sollten diese Melde- und Offenlegungspflichten auch für Liquidationseinheiten gelten, bei denen die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die MREL höher sein sollte als der zur Verlustabsorption ausreichende Betrag. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass diese Pflichten nicht über das für die Überwachung der Erfüllung der MREL erforderliche Maß hinausgehen.
- (13) Im Interesse der Kohärenz sollten die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU ab demselben Zeitpunkt gelten. Es ist jedoch angezeigt, für die Änderungen an den Bestimmungen über die Möglichkeit der Erfüllung der konsolidierten internen MREL einen früheren Geltungsbeginn vorzusehen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass die Abwicklungsbehörden neue Beschlüsse zur Festlegung der MREL zu diesem Zweck fassen müssen, und um die Rechtssicherheit für die Bankengruppen zu erhöhen, die dieser Bestimmung im Hinblick auf die in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegte allgemeine Frist für die Erfüllung der MREL bis zum 1. Januar 2024 unterliegen würden. Aus diesem Grund sollten die neuen Vorschriften über die konsolidierte interne MREL gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ab dem Tag nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie gelten. Damit würde zudem allen unter die Richtlinie 2014/59/EU und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 fallenden Bankengruppen und Abwicklungsbehörden signalisiert, dass möglicherweise Maßnahmen zur Überbrückung des Zeitraums vom 1. Januar 2024 bis zum Geltungsbeginn der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Änderungsrichtlinie getroffen werden müssen.
- (14) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Anpassung der Art und Weise, wie Liquidationseinheiten im MREL-Rahmen behandelt werden, und die Anpassung der Möglichkeit für Abwicklungsbehörden zur Festlegung der internen MREL auf konsolidierter Basis, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr durch Änderung von auf Unionsebene bereits festgelegten Vorschriften auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Richtlinie 2014/59/EU und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„83aa. ‚Liquidationseinheit‘: eine in der Union niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder — bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, — im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist;“

2. Artikel 45c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Abwicklungsbehörden legen die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht für Liquidationseinheiten fest.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann eine Abwicklungsbehörde bewerten, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für eine Liquidationseinheit auf Einzelbasis in Höhe eines Betrags festzulegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels ausreicht, überschreitet. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt im Rahmen ihrer Bewertung insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen. Legt die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit diese Anforderung durch:

a) Eigenmittel;

b) Verbindlichkeiten, die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder

c) die in Artikel 45b Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten.

Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Anforderung nicht festgelegt hat.

Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Tochterinstituten begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.

Abweichend von Unterabsatz 4 bringt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens ist, das — wenn es in der Union niedergelassen wäre — eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Artikel 45f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.“

3. Artikel 45f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann eine Abwicklungsbehörde beschließen, die in Artikel 45c festgelegte Anforderung für in diesem Absatz genannte Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Tochterunternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

i) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und

— die Abwicklungseinheit ist eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft,

— sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe,

— die Abwicklungseinheit hält außer dem betroffenen Tochterunternehmen nicht unmittelbar ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Tochterinstitut oder Tochterunternehmen, wenn dieses Unternehmen den Anforderungen dieses Artikels oder der Anforderung nach Artikel 45c unterliegt,

— das Tochterunternehmen wäre von den nach Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismäßig stark betroffen;

- ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Artikel 45c der vorliegenden Richtlinie auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Untergruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Artikels 45c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind;
- b) die Einhaltung der in Artikel 45c festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis anstelle der Einhaltung dieser Anforderung auf Einzelbasis beeinträchtigt nicht wesentlich eines der Folgenden:
 - i) die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie,
 - ii) die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen und
 - iii) die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschließlich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 59.“
- b) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Erfüllt ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels von einem in der Union niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:

- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
- b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.

(2b) Die in Absatz 2a Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:

- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
- b) der Betrag der gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels begebenen Eigenmittel.“

4. Artikel 45i Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht eine Liquidationseinheit, es sei denn, die Abwicklungsbehörde hat für ein solches Unternehmen gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung festgelegt. In diesem Fall legt die Abwicklungsbehörde Inhalt und Häufigkeit der in den Absätzen 5 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Melde- und Offenlegungspflichten für dieses Unternehmen fest. Die Abwicklungsbehörde teilt der betreffenden Liquidationseinheit diese Melde- und Offenlegungspflichten mit. Diese Melde- und Offenlegungspflichten gehen nicht über das zur Überwachung der Einhaltung der gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 festgelegten Anforderungen erforderliche Maß hinaus.“

5. Artikel 45j Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes in ihre Zuständigkeit fallende Unternehmen unterrichten die Abwicklungsbehörden die EBA über die gemäß Artikel 45e oder Artikel 45f festgelegte Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, einschließlich der gemäß Artikel 45f Absatz 1 Unterabsatz 4 getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„24aa. ‚Liquidationseinheit‘ eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder — bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, — im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist;“

2. Artikel 12d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der Ausschuss legt die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht für Liquidationseinheiten fest.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Ausschuss bewerten, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung für eine Liquidationseinheit auf Einzelbasis in Höhe eines Betrags festzulegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, überschreitet. Der Ausschuss berücksichtigt im Rahmen seiner Bewertung insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen. Legt der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit diese Anforderung durch:

a) Eigenmittel;

b) Verbindlichkeiten, die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder

c) die in Artikel 12c Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten.

Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Anforderung nicht festgelegt hat.

Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Tochterinstituten begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.

Abweichend von Unterabsatz 4 bringt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 2, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens ist, das — wenn es in der Union niedergelassen wäre — eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die der Ausschuss die Anforderung nach Artikel 12a Absatz 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Artikel 12g Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.“

3. Artikel 12g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann der Ausschuss beschließen, die in Artikel 12d festgelegte Anforderung für in diesem Absatz genannte Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Tochterunternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
- i) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und
 - die Abwicklungseinheit ist eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft,
 - sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe,
 - die Abwicklungseinheit hält außer dem betroffenen Tochterunternehmen nicht unmittelbar ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU genanntes Tochterinstitut oder ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d jener Richtlinie genanntes Tochterunternehmen, wenn dieses Unternehmen der Anforderung nach Artikel 45c oder 45f jener Richtlinie oder nach Artikel 12d oder 12g der vorliegenden Verordnung unterliegt,
 - das Tochterunternehmen wäre von den nach Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismäßig stark betroffen;
 - ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Artikel 12d der vorliegenden Verordnung auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Untergruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Artikels 12d Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind;
- b) die Einhaltung der in Artikel 12d festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis anstelle der Einhaltung dieser Anforderung auf Einzelbasis beeinträchtigt nicht wesentlich eines der Folgenden:
- i) die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie,
 - ii) die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen und
 - iii) die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschließlich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 21.“
- b) Folgende Absätze werden eingefügt:
- „(2a) Erfüllt ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels von einem in der Union niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:
- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
 - b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.
- (2b) Die in Absatz 2a Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:
- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
 - b) der Betrag der gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels begebenen Eigenmittel.“

*Artikel 3***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 13. November 2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 14. November 2024 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter Artikel 1 fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Anwendung**

(1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummern 1 und 2 sind ab dem 14. November 2024 anwendbar.

Artikel 2 Nummer 3 ist ab dem 13. Mai 2024 anwendbar.

(3) Artikel 2 ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. April 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

Table of correspondence

Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («Daisy-Chain-Act»)

umgesetzt in:

Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) (LR 952.5)

Inkrafttreten der Umsetzungsmassnahme: 1. Dezember 2026

Richtlinie 2014/59/EU idF Richtlinie (EU) 2024/1174	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 2 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5c	
Art.45c: Streichung der Unterabsätze 2 und 3 in Abs. 2		<i>Die Streichung wird durch die Neufassung des Art. 58b Abs. 3 nachvollzogen.</i>
Art.45c Abs. 2a Uabs. 1	Art. 58b Abs. 3	
Art.45c Abs. 2a Uabs. 2	Art. 58b Abs. 3a	
Art.45c Abs. 2a Uabs. 3	Art. 58b Abs. 3b	
Art.45c Abs. 2a Uabs. 4 und 5	Art. 58b Abs. 3c	
Art.45f Abs. 1 Uabs. 4	Art. 59a Abs. 3a und 3b	
Art.45f Abs. 2a	Art. 59a Abs. 8a	
Art.45f Abs. 2b	Art. 59a Abs. 8b	
Art.45i Abs. 4	Art. 61 Abs. 6 und 7	
Art.45j Abs. 1	Art. 61 Abs. 6 und 7	